

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

32. Jahrgang Erscheinungstag: 23. Dezember 2004 Nr. 29/2004

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de

e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | |
|--|------------------|
| 1. Kommunalwahl 2004;
hier: Beschlüsse über die Gültigkeit der Wahl | 249 |
| 2. Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg
mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2005 | 250 |
| 3. Bebauungsplan Nr. 50 „An der Mühle“;
hier: 1. Änderung | 251 - 252 |
| 4. Bebauungsplan Nr. 32 „Erkelenzer Straße / An der Kreuzkirche“;
hier: 2. vereinfachte Änderung | 253 - 254 |
| 5. Bebauungsplan Nr. 43 „Alte Feierabendsiedlung“;
hier: 1. vereinfachte Änderung | 255 - 256 |

Stadt Wassenberg
Der Wahlleiter

B e k a n n t m a c h u n g

Kommunalwahl 2004

hier: Beschlüsse über die Gültigkeit der Wahl

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 gemäß § 40 Abs. 1 lit. d) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz –KWahlG-) die Wahlen zum Rat der Stadt Wassenberg vom 26.09.2004 und zum Bürgermeister der Stadt Wassenberg vom 26.09.2004 sowie 10.10.2004 (Stichwahl) für gültig erklärt .

Gegen diesen Beschluss kann nach § 41 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Wassenberg, 17.12.2004



Bente
Wahlleiter

Bekanntmachung

**Betreff: Bebauungsplan Nr. 50 „An der Mühle“,
 1. Änderung**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 16.12.2004 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „An der Mühle“ beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „An der Mühle“ liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „An der Mühle“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „An der Mühle“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „An der Mühle“ nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „An der Mühle“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

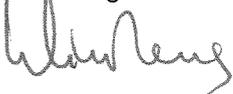
Die vorstehende Satzung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbereich ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.

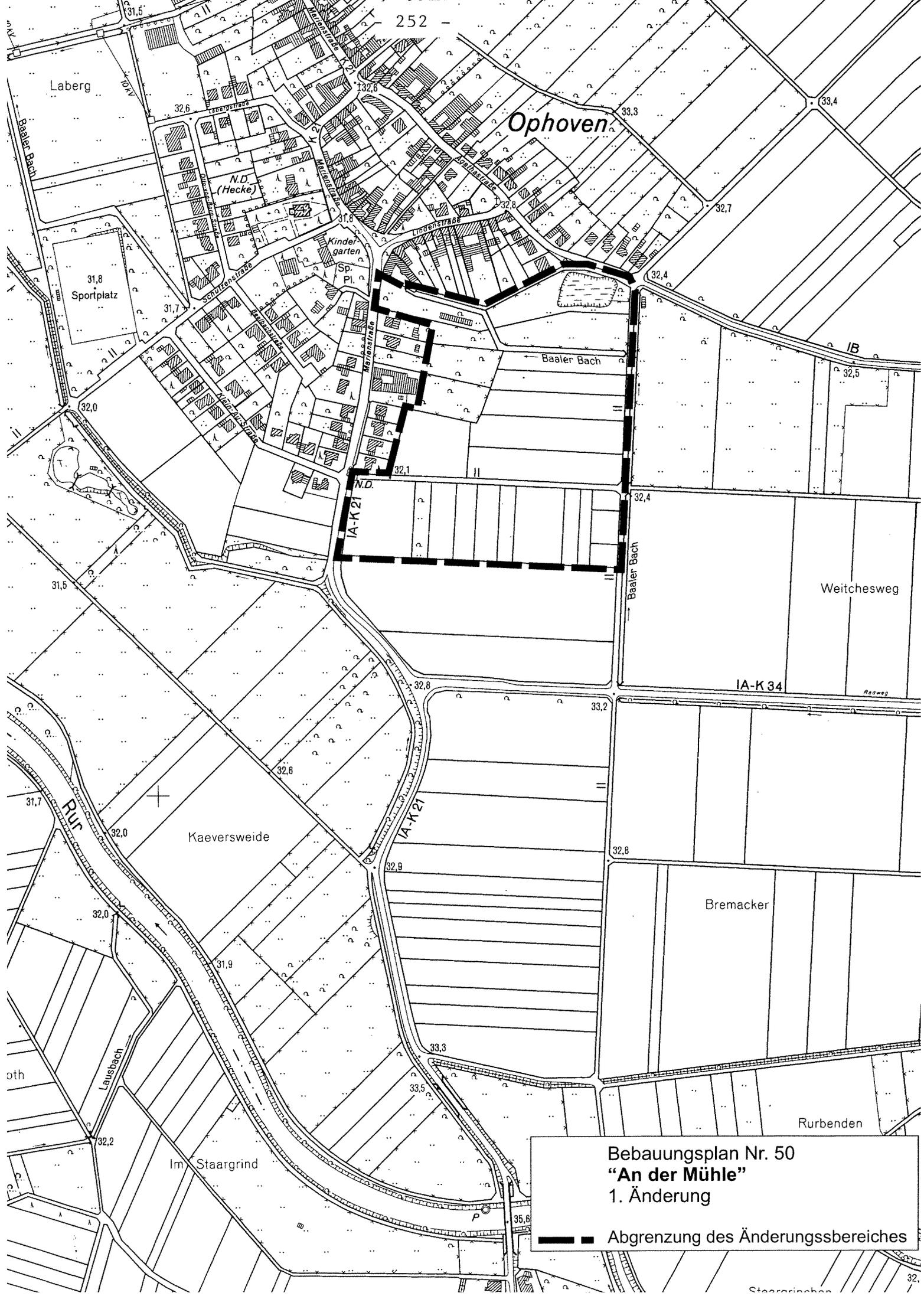
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „An der Mühle“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Wassenberg, den 17. Dezember 2004

Der Bürgermeister



Winkens



Bebauungsplan Nr. 50
“An der Mühle”
1. Änderung

— — — — — Abgrenzung des Änderungsbereiches

Bekanntmachung

**Betreff: Bebauungsplan Nr. 32 „Erkelenzer Straße / An der Kreuzkirche“,
2. vereinfachte Änderung**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 16.12.2004 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Erkelenzer Straße / An der Kreuzkirche“ beschlossen.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Erkelenzer Straße / An der Kreuzkirche“ liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Erkelenzer Straße / An der Kreuzkirche“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

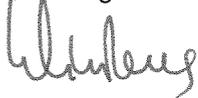
- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von durch die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Erkelenzer Straße / An der Kreuzkirche“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Erkelenzer Straße / An der Kreuzkirche“ nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Erkelenzer Straße / An der Kreuzkirche“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Änderungsbereich ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.

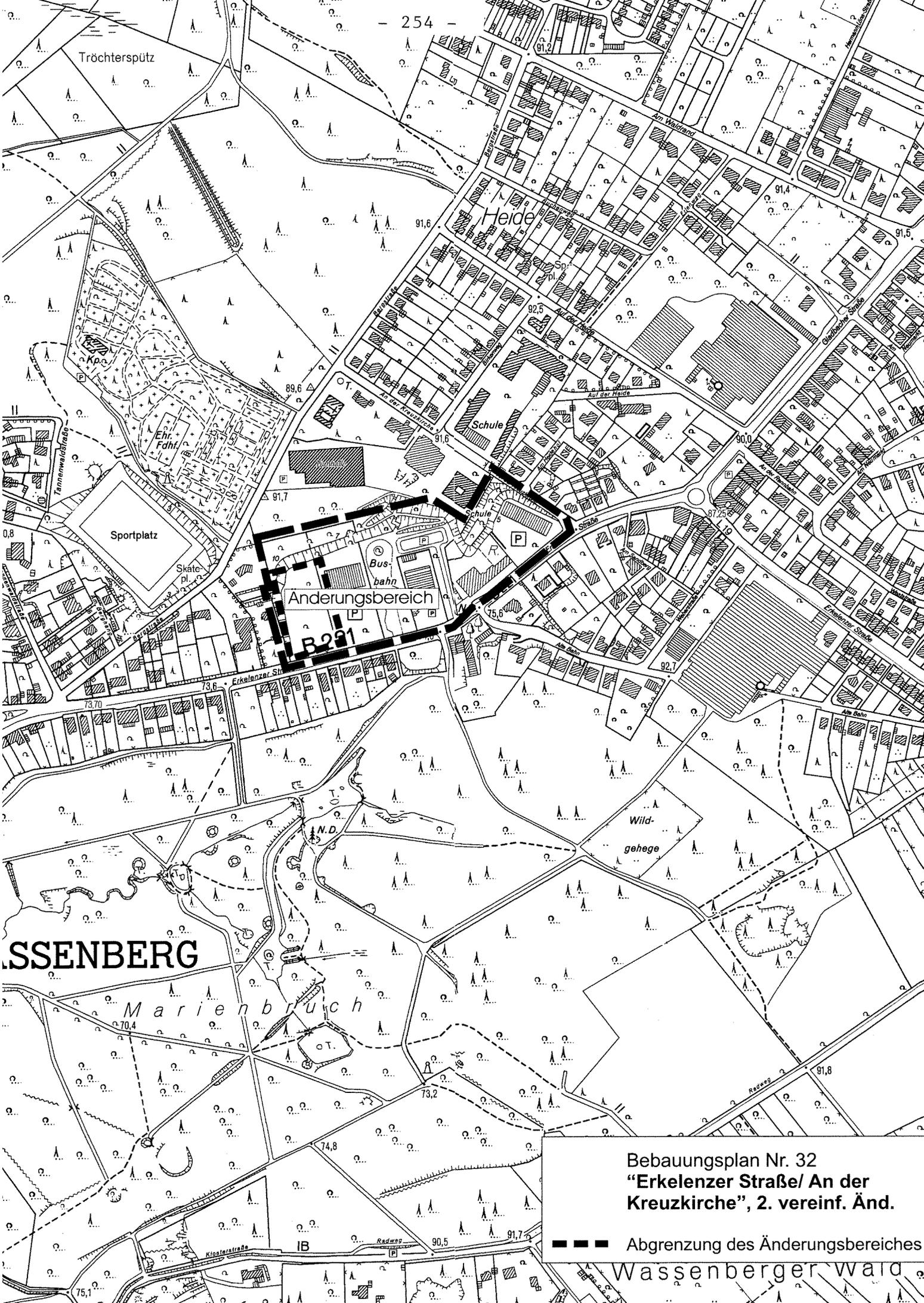
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Erkelenzer Straße / An der Kreuzkirche“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Wassenberg, den 17. Dezember 2004

Der Bürgermeister



Winkens



WASSENBERG

Marienbruch

Anderungsbereich

B 291

Bebauungsplan Nr. 32
 "Erkelazer Straße/ An der
 Kreuzkirche", 2. vereinf. Änd.

— — — — — Abgrenzung des Änderungsbereiches

Wassenberger Wald

Bekanntmachung

**Betreff: Bebauungsplan Nr. 43 „Alte Feierabendsiedlung“,
1. vereinfachte Änderung**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 16.12.2004 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Alte Feierabendsiedlung“ beschlossen.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Alte Feierabendsiedlung“ liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Alte Feierabendsiedlung“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

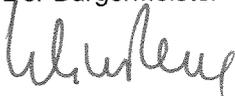
Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von durch die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Alte Feierabendsiedlung“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Alte Feierabendsiedlung“ nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Alte Feierabendsiedlung“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

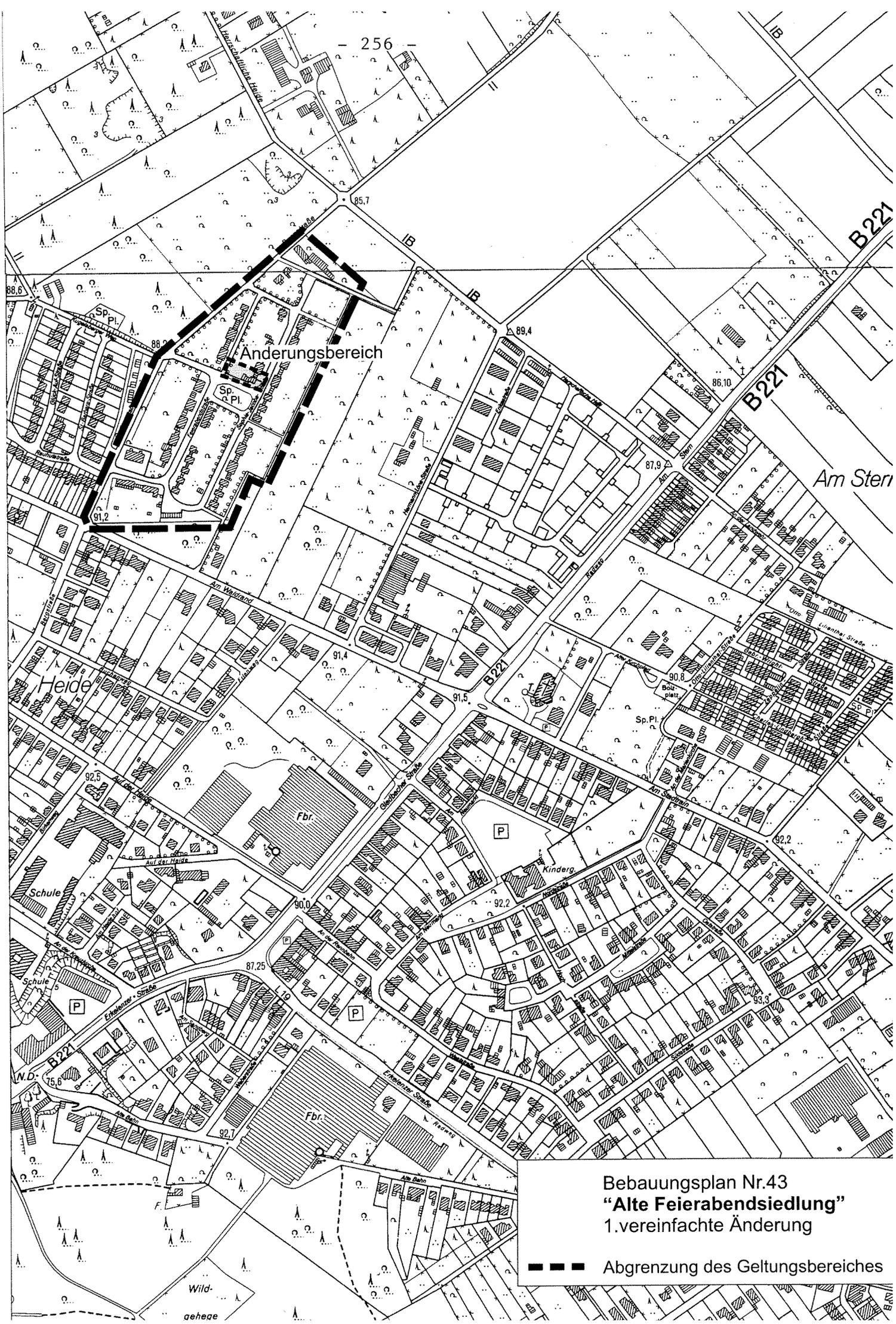
Die vorstehende Satzung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Änderungsbereich ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Alte Feierabendsiedlung“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Wassenberg, den 17. Dezember 2004
Der Bürgermeister



Winkens



Anderungsbereich

Heide

Am Stern

Bebauungsplan Nr.43
"Alte Feierabendsiedlung"
1.vereinfachte Änderung

— — — — — Abgrenzung des Geltungsbereiches

Wild-
gehege